



DVS Nord e.V., c/o Nadine Sodeikat
Sportzenkoppel 22, 22359 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Herrn
Christian Dirschauer
Vorsitzender des Finanzausschusses

Bund ehrenamtlicher Richterinnen und
Richter Deutsche Vereinigung der
Schöffinnen und Schöffen Landesverband
Nord e.V. Hamburg, Schleswig-Holstein
und Mecklenburg-Vorpommern
c/o Nadine Sodeikat
Sportzenkoppel 22
22359 Hamburg

Telefon: 0176 5506 8566
vorstand@schoeffen-nord.de

Hamburg, den 27.09.2026

Stellungnahme bezüglich

Entlastung des Ehrenamtes – Ehrenamtspauschale anheben

Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 20/4487

Änderungsantrag der Fraktion des SSW, Drucksache 20/4556

Gesellschaftliches Engagement muss dauerhaft und angemessen finanziell belohn werden, Alternativantrag der Fraktion der SPD,

Drucksache 20/4560

Ehrenamtspauschale angemessen erhöhen

Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Drucksache 20/4747

Sehr geehrter Herr Dirschauer,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme. Allerdings
kommt für Schöffinnen und Schöffen (wie auch für ehrenamtliche Richterinnen und
Richter) die Ehrenamtspauschale regelmäßig nicht in Betracht.

Die Entschädigungen, die Schöffen nach dem Justizvergütungs- und
entschädigungsgesetz (JVEG) erhalten, setzen sich aus mehreren Komponenten
zusammen, die steuerlich unterschiedlich behandelt werden:

- **Entschädigung für Zeitversäumnis** (§ 16 JVEG, 7 €/Stunde): Diese ist nicht
steuerbar, weil sie unabhängig von einem tatsächlichen Einkommensverlust
gezahlt wird
- **Aufwendungsersatz** (§§ 5–7 JVEG, z. B. Fahrtkosten, Parkgebühren,
Verpflegungspauschale, Übernachtungsgeld): Dieser bleibt steuerfrei nach § 3 Nr.
12 Satz 2 EStG, soweit er den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigt.
- **Verdienstausfallentschädigung** (§ 18 JVEG, bis zu 29 €/Stunde bei Ausfall
während der regulären Arbeitszeit): Diese ist steuerpflichtig. Der
Bundesfinanzhof hat entschieden, dass es sich dabei um Arbeitslohn von dritter

Vereinsregister
VR 19273 HH

Vertreten durch:

Vorsitzende: Nadine Sodeikat
Schriftführer: Markus Hagge
Schatzmeisterin: Claudia Ruede

- Seite handelt, wenn der Verdienstausschuss aus einer nichtselbstständigen Tätigkeit ersetzt wird (BFH-Urteil vom 31.01.2017, IX R 10/16).

Die Finanzverwaltung hat klargestellt, dass die Ehrenamtszuschuss auf den steuerpflichtigen Verdienstausschuss **jedenfalls dann nicht** angewendet werden kann, wenn zusätzlich bereits ein steuerfreier Aufwandsersatz aus öffentlichen Kassen gezahlt wurde – etwa Fahrtkosten, Parkgebühren, Verpflegungszuschuss oder Übernachtungsgeld. Da bei Schöffen dieser Aufwandsersatz nach §§ 5–7 JVEG praktisch immer parallel gezahlt wird, ist die Anwendung des Ehrenamtsfreibetrags auf die steuerpflichtige Verdienstausschussentschädigung faktisch ausgeschlossen.

Schöffinnen und Schöffen wie ehrenamtliche Richter profitieren daher – in ihrer Tätigkeit als solche – ob so oder so in aller Regel nicht von der Ehrenamtszuschuss.

Im generellen (und so Schöffinnen und Schöffen im Einzelfall vielleicht doch betroffen sind) können wir aber das Ziel einer Stärkung des Ehrenamtes nur unterstützen. Fast noch wichtiger als die Erhöhung der Zuschuss (wiewohl diese als Anerkennung einer ehrenamtlichen Tätigkeit durchaus hilfreich sein kann) sehen wir aber eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement – hier finden wir im Änderungsantrag des SSW (Drucksache 20/4556) bedenkenswerte Punkte.

Mit freundlichen Grüßen

Nadine Sodeikat
Vorsitzende

Markus Hagge
Schriftführer